Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 9. Jahrgang 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

225. 249. Das zu Berlin am 15. Februar 1898 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2445. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 9. Februar 1898.

226. 250. Das zu Berlin am 25. Februar 1898 ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2446. Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten. Vom 20. Februar 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

227. 248. Das zu Berlin am 26. Februar 1898 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9976. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Bonn, Hennef, Siegburg, Eitorf, Königswinter, Geldern, Cochem, Sankt Goar, Saarlouis, Völklingen, Bitburg, Daun, Hillesheim, Prüm, Saarburg und Waxweiler. Vom 15. Februar 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

228. 246. **Bekanntmachung,**
wegen Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. (R.-G.-Bl. S. 463.)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 machen wir hierdurch auf Grund des §. 49 des genannten Gesetzes Folgendes bekannt:

I. Unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde" ist der Minister für Handel und Gewerbe zu verstehen.

II. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind die Regierungs-Präsidenten und für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident zu verstehen.

III. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörden" sind zu verstehen:

1. Im Sinne des §. 23 lit. b die Ortspolizeibehörden.
2. Im Sinne des §. 24 Abs. 1 die Ortspolizeibehörden, die Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden und die Grenzkommissare.
3. Im Sinne des §. 24 Abs. 2 die Ortspolizeibehörden und die Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden.

Berlin, den 11. Februar 1898.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Braunbehrens.
I. B. 1010. M. d. J.

Der Minister f. Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Hoeter.
C. 10417. M. f. H.

229. 244. **Tarif**
für die städtischen Werft- und Hafenanlagen in Wesel.

A. Werftgeld.

Von Gütern, welche zu Wasser oder zu Lande in den Bereich der städtischen Werft- und Hafenanlagen gebracht und daselbst aus- oder eingeladen werden, wird ein Werftgeld erhoben, und zwar

1. von allen mit Ausnahme der unter 2 und 3 aufgeführten Güter für je 100 kg . . . . 2 Pfg.,
2. von rohen Basalt-Steinen und Schrott, Braunkohlen, Briquettes, Coaks, Dünger, Erden aller Art mit Ausnahme der Farberde, Glasscherben, Holz, mit Ausnahme der Farbhölzer und der außereuropäischen Möbelhölzer, sowie des in Flößen ankommenden Holzes, Kies, Sand, Steinkohlen, Torf und Ziegelsteinen für je 100 kg . . . . . 1 Pfg.,
3. von Holz, in Flößen ankommend, für je 1 cbm Wassermaß (= 3/4 cbm wirkliches Maß) . . . . . 10 Pfg.,

Befreiungen.

Befreit vom Werftgelde sind:

1. Schiffs-, Flößerei- und Fischereigeräthe zum Betriebe des Gewerbes,
2. Güter, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Fürsten von Hohenzollern, des preußischen Staates oder des deutschen Reiches befördert werden.

B. Gebühren für die Benutzung der städtischen Hebewerke und Waagen.

Es sind zu entrichten

1. für die Benutzung eines städtischen Hebewerkes (Krahns rc.) — einschließlich der Vergütung für die zu stellenden Arbeiter — von je 100 kg des bewegten Gutes . . . . . 4 Pfg.,

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2 für das Verwiegen von Gütern auf einer der im Hafen vorhandenen Waagen von je 100 kg . . . . . 4 Pfg.,

C. Arbeitsgeld.

Werden

a) zur Ent- oder Beladung von Fuhrwerken im Freihafen,
b) zur Beförderung von Gütern von dem Freihafenufer nach einem der Lagerschuppen oder von einem der letzteren nach dem Ufer,
c) zur Beförderung von Gütern nach oder von der Niederlage

städtische Arbeiter benutzt, so sind zu entrichten von je 100 kg der bewegten Güter . . . 4 Pfg.,

Werden ausnahmsweise städtische Arbeiter zu anderen als den vorstehend aufgeführten, mit dem Werftverkehr im Zusammenhange stehenden Arbeiten gestellt, so beträgt die Gebühr für den Mann und die Arbeitsstunde (oder kürzere Zeit) . . . . . 40 Pf.,

D. Lagergeld.

Es werden erhoben

1. bei Lagerung im Freien auf dem Werfte, von allen Gütern, welche länger als 6 Werktage lagern, für jedes Qu.-Meter der bedeckten Bodenfläche und jeden Zeitraum von 4 Wochen . . . . . 5 Pfg.,

2. bei Lagerung im Bereiche des Freihafens, von allen Gütern für je 100 kg und jeden Zeitraum von 4 Wochen . . . . . 6 Pfg.,

Jedes Frachtstück wird mindestens zu 100 kg berechnet. Für 1 Qu.-Meter Lagerfläche ist wenigstens ein Gewicht von 100 kg in Ansatz zu bringen.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Fürsten von Hohenzollern, des preußischen Staates oder des deutschen Reiches befördert werden, sind vom Lagergeld befreit.

E. Eisenbahngebühr.

Es werden erhoben

1. für das Bewegen beladener Wagen von den Ladegleisen nach den Uebergabegleisen der Werftbahn oder umgekehrt, (Rangir- oder Abholungsgebühr für den Wagen 50 Pfg.

(Außerdem ist für die Beförderung der Wagen vom Werfte nach dem Bahnhofe die von der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erhebung gelangende Anschlußfracht sowie ein etwaiges Wagenstandgeld (Wagenstrafmiethe) zu entrichten.)

2. von denjenigen Gütern, welche die Werftbahn nicht lediglich im Umschlagsverkehr benutzen, (d. h. welche nicht zu Schiffe angekommen sind oder nicht zu Schiffe weiter befördert werden), für den Wagen 50 Pfg.

Werftgeld ist in derartigen Fällen nicht zu entrichten.

3. von den auf dem Hafenbahngleise am städtischen Sicherheitshafen ankommenden Wagen als Entschädigung für die Benutzung des städtischen Grund und Bodens (Platzmiethe) für den Wagen . . 30 Pfg.

F. Hafengeld für die Benutzung des städtischen Sicherheitshafens (Freihafens).

I. An Hafengeld ist zu entrichten für die Benutzung des Hafens innerhalb eines mit dem 1. Oktober beginnenden und mit dem 30. September des folgenden Jahres endenden Hebungsjahres

1. für die ersten 4 Wochen der Benutzung innerhalb eines Hebungsjahres, bei einlaufenden Fahrzeugen vom Tage nach dem Einlaufen an,

	M.	Pf.
a) von Schiffsfahrzeugen unter 20 Tonnen Tragfähigkeit für das Stück .	1	50
b) von größeren Schiffen, welche durch Schiffsattest oder Aichschein eine bestimmte Tragfähigkeit nachweisen können, für jede Tonne Tragfähigkeit		8
c) von anderen Schiffen, sowie von allen durch Dampf, Naphta, Benzin, Petroleum, Elektrizität u. s. w. fortbewegten Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von 20 Tonnen und mehr für jedes Qu.-Meter des von ihnen benutzten Flächenraumes		10
d) von sonstigen Schwimmkörpern, (Schalden, Baggern, Flößen, Badeanstalten, Brückenschiffen und dergleichen) für jedes Qu.-Meter des von ihnen benutzten Flächenraumes		8

2. für jede folgenden 4 Wochen der Benutzung des Hafens innerhalb desselben Hebungsjahres, bei wiedereinlaufenden Fahrzeugen vom Tage nach dem Tage des Wiedereinlaufens an, ein Fünftel der unter 1a bis d festgesetzten Beträge.

Anmerkung zu 1 und 2.

Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Schiffsgefäßes 2c. bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

3. Das Hafengeld ist für jeden Zeitraum von 4 Wochen der Benutzung im voraus zu zahlen.

II. Erleichterungen und Befreiungen:

1. Fahrzeuge, welche nach Entrichtung der Abgabe für eine vierwöchentliche Hebungsperiode den Hafen verlassen, ihn aber in derselben Hebungsperiode wieder aufsuchen, sind für die Dauer der letzteren von der nochmaligen Entrichtung des Hafengeldes befreit.

2. Fahrzeuge, welche bereits in einem auswärtigen preußischen staatlichen Rheinhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für eine vierwöchentliche Hebungsperiode entrichtet haben (Hafen an der Loreley, zu St. Goar, Oberlahnstein, Coblenz, Oberwinter, Mülheim a./Rh., Orsoy, Emmerich), bleiben für die Dauer dieser Periode im Falle der Benutzung des städtischen Sicher-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heitshafens zu Wesel abgabenfrei. Ist aber das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarif festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben.

3. Für Fahrzeuge, welche den städtischen Sicherheitshafen zu Wesel oder einen der unter II² erwähnten anderen Rheinhäfen zum ersten Male während eines Hebungsjahres nach dem 15. August aufgesucht haben und für welche dabei die volle Abgabe nach den Sätzen unter I¹ entrichtet worden ist, sind im folgenden Hebungsjahre nur die ermäßigten Abgaben nach Absatz I² zu zahlen.

4. Die ermäßigten Abgaben nach Absatz I² sind auch von solchen Fahrzeugen zu erlegen, die im Laufe desselben Hebungsjahres bereits in einem der unter II² erwähnten anderen Rheinhäfen Hafengeld für eine vierwöchige Periode nach dem vollen Satze unter I¹ entrichtet haben.

5. Für Fahrzeuge, welche über den 30. September hinaus im Hafen verbleiben und für welche mit diesem Tage eine volle vierwöchige Hebungsperiode nicht abgelaufen ist, beginnt die erste Hebungsperiode des neuen Hebungsjahres 4 Wochen nach Beginn der letzten Hebungsperiode des vorangegangenen Hebungsjahres.

6. Vom Hafengeld befreit sind
   a) alle dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehörige oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Fürsten von Hohenzollern, des preußischen Staates oder des deutschen Reiches beladene Fahrzeuge,
   b) Flieger und Schaluppen, die zu anderen hafengeldpflichtigen Fahrzeugen gehören,
   c) Fahrzeuge, welche in den Hafen nur zum Zwecke der Zollrevision einlaufen.
   d) Fahrzeuge, welche lediglich zum Löschen oder Laden anlegen, für eine Dauer von je 14 Tagen. Das tarifmäßige Werftgeld für die ein- oder ausgeladenen Güter ist jedoch zu entrichten, und zwar von allen Schiffen, welche thatsächlich im Sicherheitshafen löschen oder laden.

G. Zusätzliche Bestimmungen.

Bruchtheile der Erhebungseinheiten [1000 kg (Tonne), 100 kg, 1 Kubikmeter, 1 Qu.-Meter, 1 Meter, Pfennige] werden als volle Einheiten, Zeittheile unter 4 Wochen als volle 4 Wochen berechnet.

Die Abgabenbeträge werden aufwärts auf 5 Pf. abgerundet.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 17. Januar v. Js. am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1897.

Der Finanz-Minister. J. V.: gez.: Meinecke.
I. 16407/III. 15562

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: gez. Schultz. IIIb. 9174.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. Hoeter. C. 10432.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

230. 261. Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden mit Bezug auf meine Bekanntmachungen vom 10. August 1896 und 10. Juli 1897 benachrichtigt, daß beim Bau der festen Brücke über den Rhein bei Düsseldorf nach Fertigstellung der linksseitigen Oeffnung nunmehr die bisher von der Schifffahrt benutzte rechtseitige Oeffnung vom 4. März d. Js. ab bis auf Weiteres durch Montagegerüst gesperrt werden muß. In dem Gerüst verbleibt indeß eine Oeffnung von 50 Meter Lichtweite, welche für die Thalschifffahrt benutzt werden soll, während die Bergschifffahrt sowie die Floßfahrt ihren Weg durch die freie linksseitige Oeffnung nehmen sollen.

Auf Grund von §. 4 Ziffer 8 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung ordne ich hiernach für die Dauer der Sperrung Folgendes an:

1. Sämmtliche in der Thalfahrt begriffene Schiffe und Schleppzüge haben den Weg durch die in dem Montagegerüst des rechtsseitigen Strombogens freigelassene Oeffnung zu nehmen. Diese wird bei Tage durch eine rothe und weiße Scheibe zu beiden Seiten der Durchfahrt und bei Nacht durch je zwei übereinander angebrachte hellleuchtende weiße Laternen auf beiden Seiten und nach erfolgter Einrüstung durch eine rothe Laterne über der Mitte der Durchfahrt nach der Anfahrtsseite hin kenntlich gemacht.

2. Jedes ohne Dampfkraft zu Thal treibende Schiff hat sich von einem der Schleppdampfer der Brückenbaugesellschaft, die vor dem rechten Ufer oberhalb des städtischen Hafens aufgestellt sind, durch die Schiffbrücke und die Brückenbaustelle schleppen zu lassen. Ist ein solcher Dampfer ausnahmsweise nicht sogleich zur Stelle, so haben diese Schiffe vor der bezeichneten Stelle so lange beizulegen, bis ein Schleppdampfer herbeikommt.

3. Die zu Thal kommenden Schleppzüge dürfen durch die Schiffbrücke und die in Ziffer 1 beschriebene Oeffnung im Montagegerüst der festen Brücke nur mit einer Anhanglänge von höchstens zwei eng miteinander verkuppelten Schiffen fahren. Etwa weitere mitgeführte Anhangschiffe müssen vor dem rechten Ufer oberhalb des städtischen Hafens, Stromstation 240,5 bis 241,0 abgeworfen werden und sind durch die Schleppboote der Brückenbaugesellschaft, in derselben Weise wie vor angegeben, durch die beiden Brücken zu schleppen.

4. Die Floßfahrt hat ihren Weg durch die linksseitige Brückenöffnung zu nehmen. Jedes Floß muß für das Passiren der Brückenbaustelle vorn mit einem Schleppboot, und hinten mit einem Buxsirboot versehen sein. Falls das Floß kein eigenes, bezw. kein zur gesicherten Durchfahrt durch die Brückenbaustelle genügend starkes Schleppboot besitzt, so hat es ein von der Brückenbaugesellschaft zu stellendes Schleppboot anzunehmen; das Buxsirboot wird in jedem Falle von der Brückenbaugesellschaft gestellt. Die Annahme hat auf der Stromstrecke von der Mündung des Erftkanals bis oberhalb des Düsseldorfer Hafens zu erfolgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Die Bergschifffahrt hat wie die Floßfahrt den Weg durch die Brückenöffnung vor dem linken Ufer zu nehmen. Um das Fahrwasser für etwa zu Thal kommende Flöße freizuhalten, dürfen die zu Berg fahrenden Schiffe und Schleppzüge in das Fahrwasser der linksseitigen Brückenöffnung nicht einfahren, solange über der Mitte des Fahrwassers vom eisernen Ueberbau der Oeffnung eine aus roth und weiß abwechselnden Feldern bestehende Flagge ausgehängt ist. In diesem Falle dürfen sich die Schiffe und Schleppzüge der festen Brücke nur bis auf 500 Meter nähern; die Entfernung ist durch einen an einem Mast auf dem linken Ufer aufgestellten Korb bezeichnet.

6. Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, soweit nicht die volle Maschinenkraft zur sicheren Steuerung erforderlich ist, die Brückenöffnung nur mit verminderter Kraft durchfahren.

7. Ruder- und Segelbooten, Fliegern, Benzin-Motoren und ähnlichen Fahrzeugen, welche von gewerbsmäßigen Vermittlern vermiethet oder verliehen sind, ist das Befahren der Stromstrecke von 20 Meter unterhalb der Mündung des Petroleumhafens bis 300 Meter unterhalb der festen Brücke, Stromstation 241,62 bis 243,15 bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen werden bestraft gemäß §. 44 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung.

Coblenz, den 24. Februar 1898. I. E. 1300.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

231. 273. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 8. Jahreswoche vom 20./2. bis 26./2. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach		Diphtherie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	15	3	5	1	—	—
Cleve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	2	2	2	4	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	2	1	1	1	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	1	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1	7	—	15	1	1	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	1	10	2	20	3	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	4	1	9	1	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	3	1	7	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	2	—	6	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	—	6	—	5	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	4	—	—	1
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	1	—	5	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	5	1	—	—	—	1	155	7	67	11	103	8	4	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 3. März 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

232. 251. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 10. Februar d. Js. Nr. 1913 dem Kuratorium der Rheinischen evangelischen Arbeiterkolonie Lühlerheim widerruflich die Erlaubniß ertheilt hat, zum Besten der genannten Kolonie eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1898/99, 1899/1900 und 1900/1901 (vom 1. April bis Ende März gerechnet) durch Deputirte abhalten zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit der Einsammlung der Kollekte sind für das Jahr 1898/99 beauftragt worden:

1. Eduard Kassack aus Schwelm, 2. Philipp Vogt aus Düsseldorf.

Düsseldorf, den 26. Februar 1898. I. C. 1670.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

233. 252. Auf Grund des §. 3 Absatz I der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 hat der Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 20. Februar d. Js. B. 1490 dem Ruhrorter Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Ruhrort unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs vom 1. April d. Js. ab die Vergünstigung verliehen, daß die Dampfkessel der Vereinsmitglieder von der amtlichen Untersuchung befreit bleiben.

Zugleich hat der Herr Minister genehmigt, daß die im §. 43 Absatz I obiger Anweisung vorgesehene Kündigungsfrist für neu hinzutretende Mitglieder des Vereins bis zum 1. April d. Js. verlängert werde.

Düsseldorf, den 28. Februar 1898. I. F. 1765.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

234. 253. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum Konsularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Solingen ernannte Verne E. Joy zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. d. Mts. in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden ist.

Düsseldorf, den 25. Februar 1898. I. C. 1600.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

235. 254. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 22. November v. Js. Nr. 17418 dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Enzen im Kreise Euskirchen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen sowie der linksrheinischen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden:

1. Johann Wolfgarten, Ackerer in Enzen, 2. Wilhelm Wolfgarten, Ackerer in Enzen, 3. Anton Schmitz, Ackerer in Enzen, 4. Josef Hammes, Ackerer in Enzen, 5. Johann Schaefer jun., Ackerer in Enzen, 6. Paul Reuter, Tagelöhner in Enzen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1898. II. E. 299.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Rheinbaben.

236. 262. Der zum General-Konsul der Republik Ecuador in Köln ernannte Kaufmann Julius Arnolds ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. v. Mts. in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 2. März 1898. I. C. 1199.

Der Regierungs-Präsident J. V.: Schreiber.

237. 274. Der Herr Minister des Innern zu Berlin hat durch Erlaß vom 21. Februar d. Js. II. 2269 dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die Loose, 50 000 Stück zu 1 Mark, in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Anzahl der Geninne beträgt 1600 im Gesammtwerthe von 25 500 Mark.

Düsseldorf, den 1. März 1898. I. C. 1800.

Der Regierungs-Präsident J. V.: Schreiber.

238. 278. Dem am 17. November 1892 zu Bonn geborenen Kinde Paula Maria Roggendorf habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen Janßen anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 28. Februar 1898. I. C. 1598.

Der Regierungs-Präsident J. V.: Schreiber.

239. 279. Dem am 20. Dezember 1891 zu Lauth im Regierungsbezirke Königsberg geborenen Kinde Fritz Albert Marquardt habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen Krüger anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 28. Februar 1898. I. C. 1305.

Der Regierungs-Präsident: J. V.: Schreiber.

240. 280. Dem am 16. September 1880 zu Essen geborenen Bernhard Heinrich Spickermann habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen Cramer anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 28. Februar 1898. I. C. 1554.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

241. 281. Dem am 16. März 1888 zu Lutter am Barenberge geborenen Kinde Adele Henriette Louise Wille habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen Emden anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 28. Februar 1898. I. C. 1601.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

242. 282. Dem am 14. Mai 1883 zu Aachen geborenen Kinde Peter Joseph Wolfgarten habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen Weuthen anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 28. Februar 1898. I. C. 1360.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

243. 255. Das Grundbuch ist angelegt für ein in der Gemeinde Uerdingen Flur 3 gelegenes, bisher mit keiner, nunmehr mit der Parzellennummer zu 1155/536 2c. aus Weg bezeichnetes, 66 Qu.-Meter großes Wegestück.

Uerdingen, den 25. Februar 1898. Uerd. 179.

Königliches Amtsgericht.

244. 258. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner für folgende Grundstücke erfolgt ist.

Gemeinde Gräfrath:

Flur 1 Nr. 193; Flur 2 Nr. 586/21.22, 43, 699/81.82, 83, 571/335, 669/355, 370/I.33, 587/371, 589/371, 674/371, 702/371, 703/371, 705/371, 707/371;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Flur 4 Nr. 1029/424, 842/425, 842a/425; Flur 5 Nr. 1287/630; Flur 6 Nr. 464, 465/IX.44, 466/IX.46, 1070/0.446.

Flur 8 Nr. 898/1 pp., 899/1 pp.

Für vorstehende Grundstücke tritt das Grundbuchrecht am 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblatts in Kraft.

Solingen, den 25. Februar 1898. Gen. II. 16.

Königliches Amtsgericht 5.

245. 247. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 3 Nr. 299 der Gemeinde Oedt.

Kempen, den 19. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abthl. III.

246. 257. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen:

a) der Gemeinde **Weeze.**

Flur A Nr. 179, 199, 200, 202, 238, 382/280.319, 323.

Flur B Nr. 267, 228.

Flur C Nr. 42 bis mit 52, 61, 62, 63, 75, 76/VIII.19, 96, 580/172, 581/172, 582/173, 586/173, 587/173, 174, 175, 570/182, 183, 186/VIII.16, 189, 200, 206, 206 bis, 624/209, 552/291, 553/291, 626/296, 541/298, 193, 390/32.

Flur D Nr. 210, 204.

Flur E Nr. 322/44, 198, 199, 200, 227, 227 bis, 228, 234, 235, 237, 249, 250, 252, 253, 254, 362/255.256.258, 257, 361/258, 260, 261, 319, 219, 221, 222.

Flur F Nr. 1482/152, 175, 176, 1027/177, 1207/505, 529, 535, 949/605, 829/612, 1436/181, 539, 1196/586, 603, 347, 348, 1579/153, 66, 839/208, 836/209, 223/XIII.6, 804/223, 224, 225, 1404/71, 206, 207, 210, 211, 993/216, 218, 257, 258, 259, 271, 1341/272, 1443/288, 1444/288, 863/316, 338, 528, 545, 548, 570, 574, 1187/595, 658/VIII.60, 719, 1276/724, 1406/352, 1194/589, 1162/623, 638.

Flur H Nr. 568.

Flur L Nr. 34 bis mit 38, 107.

b) der Gemeinde **Twisteden.**

Flur G Nr. 257/202, 203, 204, 258/205, 259/207 ꝛc., 209/IV.33.

Flur B Nr. 161/30, 173/49, 178/54 ꝛc., 185/66.

Flur C Nr. 248, 249, 264, 286, 287, 291.

Flur D Nr. 83, 91.

Flur E Nr. 19, 33, 43, 62, 119, 157, 942/175, 196, 204, 206, 219, 277, 278, 1187/288 ꝛc., 298, 300, 408, 409, 418, 419, 421, 422, 435, 436, 455, 458, 462, 464, 478, 480, 495, 501, 503, 510, 516, 528 bis mit 531, 554, 585, 586, 597, 598, 668, 787, 174, 672, 673, 674, 715, 716, 722, 723, 1082/775.776, 778, 779, 717 bis mit 721, 254, 312, 807.

Flur F Nr. 202/49, 205/50, 138/81, 141/81, 142/81, 144/81, 130/124, 133/124, 134/124.

c) der Gemeinde **Walbeck.**

Flur C Nr. 52, 234, 361/236.

Flur D Nr. 271/93, 278/94.

Flur F Nr. 293, 301.

Flur G Nr. 143, 170, 177.

d) der Gemeinde **Kleinkevelaer.**

Flur G Nr. 15, 33, 10, 11, 12, 14, 235/7.8.9, 236/7.9, 237/7.13, 238/7.13.

Flur J Nr. 18/IV.447.

e) der Gemeinde **Veert.**

Flur L Nr. 56, 57

f) der Gemeinde **Pont.**

Flur C Nr. 25/XIII.5.

Flur D Nr. 114, 888/103.

g) der Gemeinde **Wissen.**

Flur A Nr. 162, 17 bis mit 20.

Flur G Nr. 128.

h) der Gemeinde **Winnekendonk.**

Flur A Nr. 1.

Flur FII Nr. 78, 79.

i) der Gemeinde **Kervendonk.**

Flur H Nr. 16, 17.

k) der Gemeinde **Vernum.**

Flur P Nr. 260/55 ꝛc., 147.

Flur R Nr. 30.

l) der Gemeinde **Capellen.**

Flur N Nr. 145/7.

m) der Gemeinde **Sevelen.**

Flur L Nr. 24.

n) der Gemeinde **Nieukerk.**

Flur Q Nr. 1448/806, 1447/805.

Geldern, den 28. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

247. 259. Dem Notar Dr. Clemens zu Goch ist in seiner Eigenschaft als Notar im Oberlandesgerichtsbezirk Köln vom 1. März d. Js. ab der Wohnsitz in Köln angewiesen und sind die Urkunden und Dienstpapiere desselben dem Notar Quadflieg in Calcar zur einstweiligen Verwahrung übertragen worden.

Cleve, den 27. Februar 1898. I. 671/98.

Königliche Staatsanwaltschaft.

248. 260. Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 31. Januar 1898 ist Lorenz Schüreck aus Westhoven für abwesend erklärt worden.

Köln, den 26. Februar 1898. Nr. 1921.

Der Ober-Staatsanwalt gez.: Rabe.

249. 221. **Seepolizei-Verordnung**

betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Von Seiten der II. Torpedoabtheilung finden in diesem Jahre vom 25. März bis 1. Dezember in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Schießübungen mit Revolvergewehr, Revolverkanonen und Schnelladekanonen auf der Jade statt. Die Uebungsfläche befindet sich zwischen den Tonnen 16 und 18 der Jade mit der Schießrichtung nach Osten, und wird begrenzt durch die Richtungslinie N. z. O. von Tonne 16 und S. z. W. von Tonne 18 über die Watten. Es sind dort während der Zeit der Schießübung zwei Scheiben verankert und zwar in Richtung der Tonne 16 und 17 außerhalb des Hauptfahrwassers.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Während der vorerwähnten Monate finden auf demselben Uebungsfelde mit denselben Geschützen Nachtschießübungen in der Zeit vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Das Hauptfahrwasser und der Theil westlich desselben, bleiben auch während der Uebungen für den Verkehr frei.

Das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art im Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeiten wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Seite 105 Nr. 1493, verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes ist südlich der Uebungsfläche ein Dampfbeiboot, nördlich derselben ein Torpedoboot stationirt. Diese Boote führen bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 26. Januar 1898.

Karcher, Vize-Admiral und Stationschef.

250. 256. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr hat der Königliche Regierungs Präsident hierselbst, die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Offenlegung der Adolfstraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Mülheim a. d. Ruhr belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	3	58	24	54	Friedrich Schöller und Ehefrau	Mülheim a. d. Ruhr
2	3	58	24	58		"
3	2	38	24	43	Joh. Valentin Weiershausen	"
4	1	67	24	187/55	Wilhelm Bütefür	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 10. März 1898,** Nachmittags 3¼ Uhr, im Rathhause zu Mülheim a. d. Ruhr.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 2. März 1898. A. Nr. 39.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kötter, Regierungs-Assessor.

251. 245. **Seepolizei-Verordnung,**
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Von Seiten der II. Torpedoabtheilung finden in der Zeit vom 25. März bis 1. Oktober dieses Jahres von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der Jade statt.

Die Uebungsfläche befindet sich im Vareler Tief und zwar innerhalb desjenigen Theils, welcher begrenzt wird im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 24, im Ost, Süd und West durch die 10 m Grenze; das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit rothen Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Uebungen finden auf demselben Uebungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Theilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Uebungen nicht beeinträchtigt.

Das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeiten wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Seite 105 Nr. 1493, verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes ist ein Torpedoboot beziehungsweise ein Dampfbeiboot auf dem Uebungsfelde stationirt, dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passirens des Uebungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 26. Januar 1898.

Karcher, Vize-Admiral und Stationschef.

252. 243. **Vorlesungen**
und praktische Uebungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Sommersemester 1898.

1. Direktor, Geheimer Regierungsrath, Medizinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik, Hygienische und seuchenklinische Demonstrationen.

2. Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau, Fleischbeschau-Uebungen und Demonstrationen auf dem Schlachthofe, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Professor Dr. Kaiser: Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik, Demonstrationen über Exterieur, Rassenkunde und chirurgische Krankheiten des Rindes.

4. Professor Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie.

5. Professor Dr. Arnold, Organische Chemie, Receptirkunde, Uebungen im chemischen Laboratorim, Pharmazeutische Uebungen.

6. Professor Boether: Histologie und Embryologie, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Anatomie der Sinnesorgane, Histologische Uebungen.

7. Professor Dr. Malkmus: Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere.

8. Docent Frick: Allgemeine Chirurgie, Operationslehre, Ophthalmoskopische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere.

9. Professor Dr. Heß: Botanik, Botanische Excursionen.

10. Beschlaglehrer Geiß: Uebungen am Huf.

11. Repetitor Dr. Zellner: Qualitative chemische Analyse.

12. Assistent Diedrichs: Thierische Parasiten.

13. Assistent Dr. Benner: Die landwirthschaftlichen Futtergewächse und Giftpflanzen.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programmes

die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

253. 275. **Vorlesungen**

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1898 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissentschaftliche und staatswissentschaftliche Bildung.

Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Spezielle Pflanzenbaulehre: Dr. Holdefleiß. — Spezielle Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirthschaften: Prof. Dr. Albert. — Beschreibung und Kritik von Wirthschaftsbetrieben der Provinz Sachsen als Erläuterung zu den Exkursionen: Derselbe. — Viehhaltung und Viehzucht bei intensivem Landwirthschaftsbetrieb: Dr. Falke. — Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Agrikulturphysiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Forstwirthschaft (Nadelhölzer und Waldschutz): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen: Obstbaulehrer J. Müller. — Veterinär-Chirurgie mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistung vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Die Hufe unserer Hausthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Landwirthschaftlicher Wege- und Brückenbau: Derselbe. — Nivellieren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschafts-Politik (2. praktischer Theil der National-Oekonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungsstatistik und Armenwesen: Derselbe. — Die Aufgaben der Sozialpolitik für das Reich, den Staat und die Gemeinde: Prof. Dr. Diehl. — Theoretische National-Oekonomie (National-Oekonomie 1. Theil): Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Statistik, 1. Theil (Geschichte und Theorie der Statistik, Bevölkerungs-Statistik): Prof. Dr. Kähler. — Allgemeine Wirthschaftsgeschichte Europas in den beiden letzten Jahrhunderten: Dr. Sommerlad. — Die soziale Wirksamkeit der Hohenzollern: Derselbe. — Die Währungsfrage: Prof. Dr. Diehl. — Wechselrecht: Prof. Dr. Heck. — Experimentalphysik, 2. Theil (Elektrizität, Magnetismus, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Prof. Dr. Baumert. — Allgemeine theoretische und physikalische Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Atomlehre: Derselbe. — Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879: Prof. Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, (2. Theil, die Gesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Chemie: Derselbe. — Geologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Geognosie Mittel-Deutschlands: Derselbe. — Geologische Lehrausflüge: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine als Einleitung in die Pedologie für Landwirthe: Prof. Dr. Lüdecke. — Kryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Derselbe. — Pflanzenpathologie: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Biologie der Blüthe der Samenpflanzen: Dr. Schulz. — Einführung in die vergleichende Anotomie der Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Geographische Verbreitung der Säugethiere: Derselbe. — Helminthologisches Praktikum.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Makro- und mikroskophische Untersuchungen von thierischen Parasiten, mit besonderer Berücksichtigung der bei Menschen und Hausthieren vorkommenden Arten: Dr. Brandes. — Die Deszendenztheorie und Darwin's Hypothesen: Derselbe. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein.

b. In Rücksicht auf die allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Vaihinger, Erdmann, Uphues, Lindner, Ewald, Droysen, Sommerlad, Kirchhof, Ule, Husserl, Brode, Schwarz 2c.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen für Anfänger: Dr. Kähler. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Samenpflanzen nebst kurzer Einführung in die Morphologie und Biologie derselben: Dr. Schulz. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Zopf und Dr. Schulz. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Systematische Rundgänge im zoologischen Museum: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen und Uebungen Obstbau: Obstbaulehrer J. Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das durch jede Buchhandlung zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung, Dresden 1897. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1898.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Personal-Nachrichten.

254. 283. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Cabaminus und dem Kirchmeister, Rentner und Rittergutsbesitzer Blank, beide zu Elberfeld, den Rothen Adlerorden vierter Klasse, dem Polizeisergeanten Weiße zu Düsseldorf das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr und dem städtischen Marktmeister Utthoff daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold zu verleihen, sowie dem Gymnasialdirektor a. D. Dr. Kiesel in Düsseldorf die Anlegung des Komthurkreuzes des Päpstlichen St. Gregorius-Ordens zu gestatten geruht.

255. 263. Die Wahl des Apothekers Waldemar Lüdorff zu Lüttringhausen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lüttringhausen (Kreis Lennep) für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

256. 266. Der Herr Ober-Präsident hat den Landwirth Johann Hogeforster in Capellen auf eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Capellen ernannt.

257. 267. Dem Kreisschulinspektor Schulrath Dr. Ruland zu Krefeld ist die einstweilige Lokalschulinspektion der katholischen Volksschulen zu Amern St. Anton und Schuer übertragen worden.

258. 268. Der Pfarrer Dr. Laakmann zu Hamborn ist zum Lokalschulinspektor der neuen katholischen Volksschule in Ober-Marxloh und der Hauptlehrer Ernst Hoppe zu Solingen zum Rektor an der evangelischen Volksschule II zu Wald ernannt worden.

259. 270. Den Krankenwärtern Theodor Rödiger, Michael Schreiber und Ludwig Hausmann, sämmtlich zu Essen a. d. Ruhr, ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener ertheilt worden.

Sach- und Namen-Register für das Jahr 1897 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 34, 35, 36 und 37.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf